

**Satzung über die Erhebung von  
wiederkehrenden Beiträgen für Feld- und Waldwege  
in der Ortsgemeinde Duppach  
vom 23.11.2000**

Der Ortsgemeinderat Duppach hat in der öffentlichen Sitzung am 21.11.2000 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

**§ 1  
Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen**

Die Ortsgemeinde Duppach erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

**§ 2  
Beitragsgegenstand**

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Duppach gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Waldwege erschlossen sind.
- 2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbedeutlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

**§ 3  
Beitragsmaßstab**

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

**§ 5  
Beitragsermittlung**

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt.

## § 6 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil richtet sich bei Feld- und Waldwegen nach

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
  - a) als Reit- und Radwege sowie
  - b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind. Er beträgt 10 %.

## § 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen

- 1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- oder Waldwege der Ortsgemeinde Duppach zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- 2) Werden der Ortsgemeinde Duppach Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde Duppach zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

## § 8 Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## § 9 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen (1) Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 10 Vorausleistungen

1. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Duppach Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
2. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

## § 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Feld- und Waldwege in der Ortsgemeinde Duppach vom 31.05.1999 außer Kraft.
3. Soweit Beitragsansprüche nach der in Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Duppach, den 23.11.2000

*Blawers*  
Theo Wawers  
Ortsbürgermeister



(nur für Veröffentlichung)

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. v. 31.01.1994 (GVBL. S. 153) wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. von Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschuß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Duppach, den 23.11.2000



Theo Wawers  
Ortsbürgermeister